

Richtlinien Maturaarbeit

1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen bilden das Maturitätsreglement (MAR) vom 1. August 2007, das Reglement für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern vom 15. April 2008 und „Die Maturaarbeit an den Luzerner Maturitätsschulen“, Weisungen der Maturitätskommission vom 13. Januar 2009.

2 Ziel

„Schülerinnen und Schüler müssen allein oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und mündlich präsentieren.“ (MAR, Art. 10).

Dabei werden folgende Ziele angestrebt:

- ein klar umrissenes Thema auswählen
- innerhalb des Themas relevante Fragen formulieren
- das methodische Vorgehen planen
- den zeitlichen Ablauf festlegen
- systematisch und gezielt Informationen beschaffen und verarbeiten
- den ausgewählten Stoff analysieren und strukturieren
- differenzierte, eigenständige Aussagen machen, die belegt und nachvollziehbar sind
- die Ergebnisse ansprechend und sprachlich/formal korrekt präsentieren

3 Anspruch

3.1 Allgemein

Mit der Maturaarbeit soll eine präzise Fragestellung (in einem Fachgebiet oder fächerübergreifend) selbstständig behandelt werden.

In den naturwissenschaftlichen Fächern soll die Maturaarbeit eigene Beobachtungen und/oder Experimente enthalten. Sie soll auf einer eigenen Hypothese aufbauen.

In den Fremdsprachen wird die Arbeit in der entsprechenden Sprache verfasst und präsentiert.

Fachspezifische Richtlinien sind den Schülerinnen und Schülern durch die betreuende Lehrperson schriftlich abzugeben. Mit der Maturaarbeit ist eine beachtliche Eigenleistung zu erbringen.

3.2 Methode

Zur erfolgreichen Lösung der Fragestellung gehören:

- eigene Recherchen (Quellenbeschaffung, Experimente, Feldarbeit, Erhebungen etc.)
- deren Verarbeitung zu schlüssigen Resultaten
- eine eigenständige Beurteilung des Erreichten

3.3 Form und Umfang

Verlauf und Ergebnis der Maturaarbeit sind in einem elektronisch verfassten Text zu dokumentieren oder zu kommentieren. Dieser soll übersichtlich, sachgerecht strukturiert und in einer klaren und korrekten Sprache abgefasst sein. Die Arbeit ist in drei ausgedruckten Exemplaren und in elektronischer Form abzugeben.

Richtwerte für den Umfang der Arbeiten:

- Reine Textarbeiten: 15-20 Seiten (Textseiten)

- Fremdsprachen: 10-15 Seiten
- Begleittexte zu Projektarbeiten (gestalterischer oder naturwissenschaftlich/mathematischer Bereich):
In Absprache mit der betreuenden Lehrperson, jedoch mindestens 10 Textseiten

3.4 Abgabe

Der Abgabetermin (Datum, Uhrzeit) wird schriftlich mitgeteilt und ist verbindlich einzuhalten. Bei Nichteinhalten des Abgabetermins oder bei unvollständiger Abgabe erfolgt ein Notenabzug von mindestens einer ganzen Note; über die genaue Höhe des Notenabzugs entscheidet die Schulleitung.

3.5 Gruppenarbeiten

Gruppenarbeiten sind in allen Fachgebieten möglich. Sie sind aus der Fragestellung zu begründen. Die Grösse der Gruppe darf drei Personen nicht überschreiten. (Zur Beurteilung von Gruppenarbeiten vgl. § 8.4 der Weisungen der Maturitätskommission).

3.6 Präsentation

Den Abschluss der Arbeit stellt die Präsentation dar. Dabei ist auf eine durchdachte und zuhönergerechte Darstellung der Arbeitsergebnisse zu achten. Ein Fachgespräch mit der betreuenden Lehrperson und dem Korreferenten rundet die Präsentation ab. Diese findet in der Regel vor Schülerinnen und Schülern der 5. Klassen statt. Sie dauert 30 Minuten bei Einzelarbeiten, 45 Minuten bei Gruppenarbeiten. (vgl. § 5 und § 8 der Weisungen der Maturitätskommission).

4 Themenwahl

Schülerinnen und Schüler werden in die Problematik der Themenwahl eingeführt. Sie suchen sich ein mögliches Thema und reichen es der Schulleitung ein. Sie leitet die Vorschläge an die entsprechende Fachschaft weiter. Diese kann Vorschläge zurückweisen und bestimmt für jedes Thema die Betreuerin und den Korreferenten. Die endgültige Ausformulierung des Themas geschieht zwischen der Schülerin oder dem Schüler und der betreuenden Lehrperson.

5 Betreuung

Aufgabe der betreuenden Lehrperson ist es, die Schülerinnen und Schüler zu beraten, zu begleiten, die Präsentation zu leiten und die Maturaarbeit gemeinsam mit der Korreferentin oder dem Korreferenten zu bewerten.

Eine Lehrperson darf pro Jahr max. fünf Maturaarbeiten betreuen.

Die betreuende Lehrperson schliesst mit der Schülerin oder dem Schüler einen Projektvertrag für die Entstehung der Arbeit ab.

6 Bewertung

Die Maturaarbeit und deren Präsentation wird durch die betreuende Lehrperson und den Korreferenten oder die Korreferentin bewertet und benotet.

Die Maturaarbeit ist ein Maturitätsfach. Es gilt das Reglement für die Maturitätsprüfungen.

Schülerinnen und Schüler erhalten eine schriftliche Beurteilung der Maturaarbeit.

6.1 Textzentrierte Arbeit, naturwissenschaftliche / mathematische Arbeit

		Beurteilungsform	Gewichtung	Rundung
Produkt	Inhalt	Punkte oder Note	50%	0.1 Noten
	Formales	Punkte oder Note	20%	0.1 Noten
	Prozess	Punkte oder Note	5%	0.1 Noten
Präsentation		Note	25%	0.1 Noten
Schlussnote		Note	100%	0.5 Noten

6.2 Fremdsprache

		Beurteilungsform	Gewichtung	Rundung
Produkt	Inhalt	Punkte oder Note	35%	0.1 Noten
	Sprache und Form	Punkte oder Note	35%	0.1 Noten
	Prozess	Punkte oder Note	5%	0.1 Noten
Präsentation		Note	25%	0.1 Noten
Schlussnote		Note	100%	0.5 Noten

6.3 Musisch-kreative oder praktische Arbeit mit grossem Werkanteil (nur DE, BG und MU)

		Beurteilungsform	Gewichtung	Rundung
Produkt	Werk	Punkte oder Note	50%	0.1 Noten
	Schriftlicher Kommentar	Punkte oder Note	20%	0.1 Noten
	Prozess	Punkte oder Note	5%	0.1 Noten
Präsentation		Note	25%	0.1 Noten
Schlussnote		Note	100%	0.5 Noten

6.4 Musisch-kreative oder praktische Arbeit mit kleinerem Werkanteil (nur DE, MU und SP)

		Beurteilungsform	Gewichtung	Rundung
Produkt	Werk	Punkte oder Note	35%	0.1 Noten
	Schriftlicher Kommentar	Punkte oder Note	35%	0.1 Noten
	Prozess	Punkte oder Note	5%	0.1 Noten
Präsentation		Note	25%	0.1 Noten
Schlussnote		Note	100%	0.5 Noten

7 Unredlichkeit

„Bei Unredlichkeiten im Zusammenhang mit der Maturaarbeit (...) wird die Maturitätsprüfung von der Dienststelle Gymnasium nicht bestanden (...) erklärt.“ (Reglement für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern, § 25)

Sursee, 6.2.17